

# Satzung

über die Formen der Bekanntmachung  
und der Bekanntgabe der Stadt Ettlingen

(Bekanntmachungssatzung) vom 17.06.2026

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.2026

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen .....	1
§ 2	Ortsübliche Bekanntmachungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben.....	1
§ 3	Ortsübliche Eil- und Notbekanntmachung und -bekanntgabe .....	2
§ 4	Inkrafttreten .....	2

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 17.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Rechtsverordnungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ettlingen im Sinne von § 1 DVO GemO erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Ettlingen unter [www.ettlingen.de](http://www.ettlingen.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Hauptamt im Rathaus am Marktplatz 2, 76275 Ettlingen einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung.
- (3) Sofern spezialgesetzliche Regelungen eine öffentliche Bekanntmachung im Internet ausschließen oder eine Internetbekanntmachung lediglich zusätzlich ermöglichen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 durch Einrücken in das Amtsblatt Ettlingen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Einrücken in die Tageszeitung Badische Neuste Nachrichten, Ettlinger Ausgabe, durchgeführt werden (öffentliche Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag der Tageszeitung. Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

## § 2 Sonstige Arten von Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Ettlingen erfolgen ab dem 01.01.2027, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Ettlingen unter [www.ettlingen.de](http://www.ettlingen.de). Als Tag Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (2) Der Wortlaut der ortsüblichen Bekanntmachung ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Marktplatz 2, 76275 Ettlingen einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch werden Ausdrucke unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung.
- (3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Ettlingen im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt Ettlingen. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (4) Für öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben gelten die Absätze 1-3 entsprechend.

### § 3 Ortsübliche Eil- und Notbekanntmachung und -bekanntgabe

- (1) Ist eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung in ordentlicher Form nicht möglich, so kann sie in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang am Rathaus oder Einrücken in die Tageszeitung Badische Neuste Nachrichten durchgeführt werden.
- (2) In Notfällen genügt auch die ortsübliche Bekanntmachung durch
  1. Lautsprecher,
  2. Rundfunk oder
  3. Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere geeignete Art.
- (3) Für öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 09.10.1974 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 dieser Satzung erst am 01.01.2027 in Kraft.

Ettlingen, 17.06.2026

gez.  
Johannes Arnold  
Oberbürgermeister

**Hinweis:** Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadtverwaltung Ettlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der/die Oberbürgermeister/-in dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein/-e andere/-r die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.